

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern
erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder über die Anfechtung,

die das Mitglied K aus W

gegen die Wahlen erhoben hat, die zur Aufstellung der Stadtratsliste zu den Stadtratswahlen 1984 am 21.
und 22.10.1983 von der Delegiertenversammlung des CSU-Kreisverbands W-Stadt vorgenommen
worden sind,

im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung der Antragsgegner gem. § 4 Abs. 3 der
Schiedsgerichtsordnung folgende

Entscheidung

Die Wahlanfechtung wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

I. Der Beschwerdeführer, Herr K, hat folgendes vorgetragen:

Mit Schreiben vom 07.10.1983 sei an die Delegierten des CSU-Kreisverbandes W-Stadt die Einladung
zur Kreisdelegiertenversammlung für Freitag den 21.10.1983 und zugleich für Samstag den 22.10.1983
ergangen. Als Tagesordnungspunkt für den 21.10.1983 sei "Wahl von 50 Kandidaten für die Stadtratsliste
ohne Plazierung", als Tagesordnungspunkt für den 22.10.1983 die "Abstimmung über die Stadtratsliste
der CSU" angegeben gewesen. Bei der Versammlung am 21.10.1983 habe der Kreisvorsitzende
vorgeschlagen, im Anschluß an die Abstimmung über die insgesamt 62 Bewerber solle am kommenden
Tage der Kreisvorstand einen Plazierungsvorschlag erarbeiten, welcher dann der Delegiertenversammlung
am 22.10.1983 zur Annahme oder zur Ablehnung vorgelegt werden solle. Diesem Verfahrensvorschlag
habe in offener Abstimmung die Mehrheit der Delegierten zugestimmt, mindestens ein Delegierter habe
aber dagegen gestimmt. Alsdann seien in Sammelabstimmung fünfzig Bewerber ermittelt worden. Der
CSU-Kreisvorstand habe am Morgen des 22.10.1983 einen Vorschlag über die Reihenfolge vorgelegt, in
der die fünfzig Bewerber auf der Stadtratsliste erscheinen sollten. Obwohl Anträge auf Änderung der
vorgeschlagenen Reihenfolge vorgelegen hätten, sei am Nachmittag des 22.10.1983 der Vorschlag des
Kreisvorstands in der Weise zur Beschlußfassung vorgelegt worden, daß auf einem vorbereiteten
Stimmzettel nur mit "ja" oder "nein" hätte abgestimmt werden können.

Der Beschwerdeführer sieht in diesem Verfahren eine Verletzung der Bestimmungen der Satzung der
CSU über die Aufstellung von Wahlbewerbern. Außerdem sei die Wahl entgegen geltendem Recht nicht
geheim durchgeführt worden, weil die Delegierten dichtgedrängt nebeneinander gesessen hätten und keine
Wahlkabinen oder ähnliche Vorrichtungen bereitgestellt worden seien.

Der Vorstand des Bezirksverbandes U hat die form- und fristgerecht eingelegte Wahlanfechtung als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen hat Herr K form- und fristgerecht die Entscheidung des Landesschiedsgerichts beantragt.

II. Die Wahlanfechtung ist offensichtlich unbegründet. So, wie der Beschwerdeführer das Verfahren darstellt - seine Angaben sind hier für die Entscheidung als richtig zu unterstellen - hat es weder der Satzung der CSU noch dem Gesetz widersprochen. Das Landesschiedsgericht hat als Parteischiedsgericht in erster Linie zu prüfen, ob das Wahlverfahren mit den Bestimmungen der Satzung der CSU über die Aufstellung von Wahlbewerbern vereinbar war. Da die Satzung der CSU aber nicht gegen das geltende staatliche Recht verstoßen darf und will, ist auch die Frage in die Prüfung miteinzubeziehen, ob das Satzungsrecht sich mit den gesetzlichen Bestimmungen verträgt. Zutreffend ist schließlich die Auffassung des Beschwerdeführers, daß ein vom Gesetz erlaubtes Verfahren dennoch satzungswidrig sein kann, wenn der Satzungsgeber, was ihm freisteht, strengere Regeln gesetzt hat, als er sie nach dem Gesetz hätte setzen müssen.

1. § 43 Abs. 4 e der Satzung sieht, was der Antragsteller auch nicht bezweifelt, ausdrücklich vor, daß über die Reihenfolge der in Sammelabstimmung gewählten Bewerber gesondert abgestimmt werden kann. Diese Regelung hält sich bedenkenfrei in den Grenzen, die Art. 19 b des Gemeindewahlgesetzes für das Wahlverfahren setzt; in § 32 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindewahlordnung, die aufgrund des Art. 41 des Gemeindewahlgesetzes erlassen worden ist, wird nicht nur die gesonderte Abstimmung über die Reihung ausdrücklich zugelassen, sondern auch festgelegt, daß keine Bindung an das zahlenmäßige Stimmenergebnis der Wahl bestehen muß.

Welches der in der Satzung zugelassenen Wahlverfahren im konkreten Fall zum Zuge kommt, bestimmt das Aufstellungsgremium selbst. Es ist durchaus zulässig, diese Bestimmung erst unmittelbar vor der Wahlhandlung selbst zu treffen, so daß in der Tagesordnung ein bestimmtes Wahlverfahren überhaupt nicht angegeben werden muß. Wenn aber, wie hier, die Tagesordnung bereits auch einen Verfahrensvorschlag enthalten hat, so ist das jedenfalls dann unbedenklich, wenn die Versammlung vor Eintritt in die Wahlhandlung diesen Verfahrensvorschlag gebilligt hat und nach ihm auch verfährt. Selbst wenn aber ein Delegierter aus der Einladung das vorgeschlagene Wahlverfahren nicht ohne weiteres hätte identifizieren können, würde dies, wie dargestellt, die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nicht beeinträchtigen.

Über das Wahlverfahren selbst ist nach § 42 der Satzung abzustimmen. Eine geheime Abstimmung ist also, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. § 42 Abs. 2 der Satzung eine solche verlangt, nicht geboten. Aus dem vom Beschwerdeführer dargelegten Sachverhalt geht hervor, daß vor Eintritt in das Wahlverfahren die Mehrheit der Versammlung das vorgeschlagene Verfahren in einem ordnungsgemäßen Verfahrensgang gebilligt hat.

2. Der Beschwerdeführer beanstandet hauptsächlich die Art und Weise, in der die Abstimmung über die Reihung durchgeführt worden ist. Er bezweifelt, daß es zulässig war, in einem einzigen schriftlichen Abstimmungsgang über den Vorschlag des Kreisvorstandes abzustimmen und vorher auch nicht über die vorliegenden Änderungsanträge abzustimmen. Er meint, bei der gesonderten Abstimmung über die Reihenfolge handle es sich um eine weitere Wahl, die nach vorausgegangener Sammelabstimmung nur in einer weiteren Sammelabstimmung zulässig sei. Diese Auffassung ist unzutreffend. Bei der Abstimmung über die Reihenfolge handelt es sich nicht um eine weitere Wahl, sondern um einen Beschluß, der in den Formen des § 42 der Satzung, nach der zwingenden Vorschrift des Art. 19 b des Gemeindewahlgesetzes allerdings in geheimer Abstimmung, zu fassen ist. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Satzungsbestimmung wie auch der Gemeindewahlordnung; nach der Satzung wird über die Reihenfolge gesondert "abgestimmt", nach der Gemeindewahlordnung "beschlossen". Die Reihenfolge wird nicht "gewählt", und zwar weil sie der Natur der Sache nach nicht gewählt werden kann. Die Sammelabstimmung (besser "Sammelwahl") ist ein Verfahren zur Auswahl von Personen aus einer Anzahl von Bewerbern. Sie setzt nach § 43 Abs. 4 der Satzung voraus, daß Personen vorgeschlagen werden und daß die Zahl der Vorschläge höher oder nicht höher sein kann als die Zahl der zu Wählenden. Jeder Stimmberechtigte hat soviele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Alle diese Bestimmungen, die für die Regelung einer Sammelabstimmung typisch sind, lassen sich auf die bloße Festlegung, in welcher Reihenfolge bereits gewählte Kandidaten auf einer Vorschlagsliste aufzufahren sind, nicht übertragen. Der Beschwerdeführer hat auch nicht dargelegt, wie er sich eine solche

Sammelabstimmung vorstellt. Sollte er an eine Art der Abstimmung denken, bei der jeder wahlberechtigte Delegierte mindestens die Hälfte der bereits gewählten Stadtratskandidaten auf einen Stimmzettel zu schreiben hätte, wonach dann die Stimmzettel so auszuzählen wären, wie wenn die Wahl noch gar nicht stattgefunden hätte und sich daraus eine Reihung ergibt, so würde das mit den geltenden Satzungsbestimmungen nicht in Übereinstimmung stehen. Eine Bindung an die vorgeschlagenen (das müßte hier bedeuten die bereits gewählten) Kandidaten kennt ja die Satzung gerade für den Fall, daß deren Zahl nicht größer ist als die zu Wählenden, nicht. Die Vorstellungen des Beschwerdeführers könnten also nur verwirklicht werden, wenn in rechtsähnlicher Anwendung der für die Wahl der Kandidaten in Sammelabstimmung geltenden Satzungsbestimmungen ein vergleichbares Abstimmungsverfahren für die Reihenfolge neu entwickelt würde. Ob die Anwendung eines solchen Verfahrens überhaupt zulässig wäre kann hier dahingestellt bleiben. Vorgeschrieben ist es jedenfalls nicht.

3. Das Verfahren, in dem schließlich über die Reihung abgestimmt worden ist, ist unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, daß zunächst über den Vorschlag des Vorstandes abgestimmt worden ist, dem, wie der Beschwerdeführer nicht verkennt, die Satzung in § 37 Abs. 1 sogar ausdrücklich ein Vorschlagsrecht zuerkennt. Freilich hätte es parlamentarischen Gebräuchen entsprochen, wenn zunächst über die Änderungsanträge zum Vorstands-Vorschlag abgestimmt worden wäre und erst danach über den Vorschlag als Ganzes. Im Gegensatz zu den Geschäftsordnungen der Parlamente schreibt aber die Satzung der CSU eine Abstimmung in "Lesungen" nicht vor. Auch insofern entscheidet also die Delegiertenversammlung über das von ihr einzuhaltende Verfahren selbst. Weil die Verfahrensfrage in den von der Satzung gegebenen Grenzen zur Disposition der Delegiertenversammlung steht, kann auch keine Rede davon sein, die Delegierten würden durch das von ihnen selbst gewählte Verfahren entmündigt. Die Delegierten durften also zunächst über den Vorschlag des Vorstands abstimmen; indem er angenommen wurde, hat sich in der Tat die Abstimmung über die anderen Anträge erledigt.
4. Auch die übrigen Beanstandungen des Beschwerdeführers erweisen sich als offensichtlich unbegründet.

Wenn den Delegierten zu Beginn der Versammlung eine vervielfältigte Liste der bis dahin bekannten Bewerber vorgelegt worden ist, so ist nicht das geringste dagegen einzuwenden, daß sich an dieser Liste bis zur Abstimmung selbst noch Veränderungen ergeben, weil einzelne Bewerber ihre Bewerbung zurückziehen oder weil noch weitere Mitglieder ihre Bewerbung anmelden. Die Veränderungen müssen den Versammlungsteilnehmern nur in angemessener Weise zur Kenntnis gebracht werden, was hier offensichtlich geschehen ist.

Auch die Geheimhaltungsvorschriften sind nicht verletzt worden. Richtig ist allerdings, daß die Bayerische Verfassung und das Gemeindewahlgesetz nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Wahlen zum Gemeinderat selbst (allerdings unter Ausklammerung der Briefwahl) nur dann als ausreichend geheim ansehen, wenn Sichtschutzblenden oder ähnliche Vorrichtungen aufgestellt sind. Dies entspricht auch der Tradition öffentlicher Wahlen. Ebenso entspricht es aber der Tradition anderer geheimer Wahlen, sei es in Parteien, sei es in sonstigen Verbänden, die Abstimmung mittels neutraler Stimmzettel genügen zu lassen. Auf diesem Standpunkt steht auch § 49 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, allerdings im Gegensatz zu § 49 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags. Da auch § 17 Satz 1 des Parteiengesetzes keine bestimmte Form der Geheimhaltung vorschreibt, kann dahingestellt bleiben, ob eine Regelung des Bundesrechts für die Aufstellung von Bewerbern zu Gemeindewahlen nach der föderativen Zuständigkeitsverteilung der Bundesrepublik Deutschland überhaupt Bedeutung gewinnen kann.

Die vorgeschriebene Geheimhaltung ist gewahrt, wenn jeder Delegierte das Wahlgeheimnis in zumutbarer Weise wahren kann. Der Beschwerdeführer hat nichts näheres dazu dargetan, daß dies vorliegend nicht der Fall gewesen sein sollte; der Umstand allein, daß die Delegierten an ungefähr acht Tischen dichtgedrängt nebeneinandergesessen hätten, genügt dazu nicht. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts wissen aus eigener Erfahrung, daß auch unter solchen Umständen die Geheimhaltung der Abstimmung ohne weiteres möglich ist.

III. Insgesamt erweisen sich also die Angriffe des Beschwerdeführers gegen das Wahlverfahren [...] schon aufgrund seines eigenen Vortrags als unbegründet. Einer Anhörung der Antragsgegner und einer mündlichen Verhandlung bedurfte es deshalb nicht.